

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Verbraucher privat -

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Kaufverträge der Sportboot Center Hannover GmbH über bewegliche Sachen, die mit Verbrauchern abgeschlossen werden und die daher weder einer gewerblichen noch einer selbständigen, beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Sie gelten ferner für Werkverträge, für die nach § 651 BGB Kaufrecht gilt. Die Vertragsparteien werden, auch soweit es sich rechtlich um Werkverträge handelt, nachfolgend als „Verkäufer“ und als „Käufer“ bezeichnet.
2. Für Verträge die außerhalb von Geschäftsräumen im Sinne des § 312 b BGB oder unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln im Sinne des § 312 c BGB abgeschlossen werden, gelten zusätzlich die nachfolgenden Sonderbestimmungen.
3. Bei dem Verkauf von Schiffen, die in einem Schiffsregister eingetragen sind, finden die Vorschriften des Kaufrechts Anwendung, die für den Verkauf von Grundstücken gelten.

§ 2 Vertragsabschluss

1. Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Verkäufer berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Zugang bei diesem anzunehmen. Die Annahme durch den Verkäufer kann entweder schriftlich oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.
2. Die in der Preisliste aufgeführten Waren sowie Preise sind unverbindlich und stellen insbesondere kein bindendes Angebot zum Vertragsabschluss dar.
3. Ist die Lieferung einer nicht vorrätigen Ware oder einer Ware, die erst noch nach den Spezifikationen des Käufers angefertigt werden muss, vereinbart, so dass der Verkäufer eine Lieferbestätigung seines Lieferanten einholen muss, kann der Verkäufer eine Bestellung des Käufers erst dann annehmen, wenn ihm eine verbindliche Lieferbestätigung des Lieferanten vorliegt.
4. Der Käufer kann Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers an Dritte abtreten. Ausgenommen hiervon ist die Abtretung von Mängelansprüchen des Käufers.

5. An den dem Käufer übergebenen Zeichnungen und Unterlagen haben der Verkäufer oder sein Lieferant das alleinige Recht zur Nutzung, insbesondere zur Vervielfältigung, Verbreitung sowie öffentlichen Zugänglichmachung. Diese Unterlagen darf der Käufer Dritten ohne Einverständnis des Verkäufers nicht zugänglich machen.
6. Wurde der Vertrag schriftlich abgeschlossen, gilt die Schriftform auch für alle Vertragsänderungen und Vertragsergänzungen als vereinbart.
7. Kann der Verkäufer eine bestellte Ware oder ein Ersatzteil in der vom Käufer gewünschten Ausführung nicht liefern, kann der Verkäufer dem Käufer eine nach Qualität und Preis gleichwertige Leistung anbieten. In diesem Fall ist der Käufer nicht zur Abnahme verpflichtet und er hat außerdem die Kosten der Rücksendung nicht zu tragen.

§ 3 Preise

1. Die in der Preisliste angegebenen Preise sind Netto-Preise und umfassen nur die Umsatzsteuer, wenn explizit aufgeführt. Liefer- und Versandkosten sind in den dort angegebenen Preisen nicht enthalten. Die Preislisten sind so lange gültig, bis sie durch eine neue Preisliste ersetzt werden. Bei einem Paketversand wird eine Versandkostenpauschale erhoben, deren Höhe sich nach den üblicherweise anfallenden Kosten richtet. Der Käufer hat im Falle eines Widerrufs seiner auf den Abschluss des Kaufvertrages gerichteten Willenserklärung die in der unten beigefügten Widerrufsbelehrung näher bezeichneten Kosten der Rücksendung der Ware zu tragen.

§ 4 Pflichten des Verkäufer

1. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die verkaufte Sache zu übergeben und ihm das Eigentum zu verschaffen. Die vereinbarte Beschaffenheit der Ware richtet sich nach den im Vertrag festgelegten Spezifikationen, sie muss der im Vertrag festgelegten Verwendung und den in Auftragsbestätigungen festgelegten Leistungsmerkmalen entsprechen. Die nach dem Vertrag vereinbarte Beschaffenheit der Kaufsache ist auch gewahrt, wenn Konstruktions- und Fertigungstoleranzen in Form von Spaltmaßen, Oberflächenbeschaffenheiten und Farbveränderungen vorliegen, soweit diese keine Funktionsbeeinträchtigungen an der verkauften Sache bewirken. Eigene Prospektaussagen und solche von Herstellern sind nur dann maßgeblich, wenn es sich um verbindliche Leistungsbeschreibungen und nicht um unverbindliche beschreibende Merkmale handelt. Alle in dem Vertrag genannten Leistungsbeschreibungen sind keine Garantien, für die der Verkäufer nach § 444 BGB haften würde. Konstruktions- und Formänderungen der verkauften Sache, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens der Hersteller bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Sache nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Käufer zumutbar sind.

Vom Verkäufer an den Käufer verkaufte Schiffe haben einen Bootskörper aus Glasfaserverstärktem Kunststoff (GFK). Von der vereinbarten Beschaffenheit sind daher auch Ungleichheiten an diesem Bootskörper, insbesondere Wölbungen, Vertiefungen, Formabdrücke, umfasst. Sprayhoods, Cockpitpersenninge und andere Abdeckungen aus Gewebematerialien sowie Windschutzscheiben sind ein Wetterschutz und dienen nicht als wasserdichte Bootsabdeckung, so dass diese nicht vor dem Eintritt von Wasser an Nähten, Stößen und Reißverschlüssen schützen.

2. Alle angegebenen Liefertermine sind zunächst unverbindlich. Sie bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer. Kurzfristige Lieferüberschreitungen sind unschädlich, falls nicht die Parteien den Liefertermin ausdrücklich als verbindlich in dem Vertrag bezeichnet haben. Lieferfristen beginnen mit dem Vertragsabschluss. Werden nachträgliche Vertragsänderungen vereinbart, so verlängern sich die Lieferfristen um den gleichen Zeitraum, der zwischen dem Vertragsabschluss und der Vertragsänderung liegt, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.
3. Der Verkäufer kommt mit seiner Lieferverpflichtung erst dann in Verzug, wenn er nach Fristablauf von dem Käufer unter einer weiteren Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung gemahnt worden ist. Die vom Käufer gesetzte Nachfrist muss mindestens 2 Wochen betragen. Der Verkäufer kann eine weitere Fristverlängerung begehren, wenn der Lieferverzug auf Umständen beruht, die er nicht zu vertreten hat.
4. Höhere Gewalt oder beim Verkäufer oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen z.B. durch Aufruhr, Streik, Aussperrung, die den Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, die Kaufsache zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die vereinbarten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führt eine Leistungsstörung zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.
5. Der Verkäufer haftet für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit des Käufers, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen, sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragsverletzung sowie Arglist beruhen. Der Verkäufer haftet darüber hinaus für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit hierdurch wesentliche Vertragspflichten verletzt wurden, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist; jedoch ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt. Die vorstehenden Sätze gelten auch, soweit der Schaden durch die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der Verkäuferin verursacht wurde. Soweit der Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes eröffnet ist, haftet der Käufer unbeschränkt. Im Übrigen ist eine Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz ausgeschlossen.

Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des Verkäufers, der Verkäufer trägt die Kosten der Übergabe.

6. Soll der Übergabeort ein anderer Ort sein, so muss dies ausdrücklich vereinbart werden. Wird die Ware an einen anderen Ort als dem vereinbarten Erfüllungsort versandt, so gehen die Transportkosten zu Lasten des Käufers. Verpackungskosten werden nur dann berechnet, wenn das zu befördernde Gut zum sicheren Transport eine Verpackung oder ggf. eine seemännische Verpackung benötigt oder der Käufer dies wünscht. Kosten der Transportversicherung, der Verladung und Überführung sowie vereinbarter Nebenleistungen gehen zu Lasten des Käufers.

§ 5 Pflichten des Käufers

1. Der Käufer hat den vereinbarten Kaufpreis im Zeitpunkt der Übergabe oder/und innerhalb der gesetzten Zahlungsfristen nach Eingang der Rechnung zu zahlen. Zahlungen haben spesenfrei zu erfolgen. Die Leistung ist erst mit der Gutschrift auf dem Konto des Verkäufers erbracht. Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, ab diesem Zeitpunkt Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zu verlangen. Der Verkäufer behält sich insoweit vor, einen höheren Schaden nachzuweisen. Gegen Ansprüche des Verkäufers kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten ist oder diese rechtskräftig festgestellt sind; ein Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
2. Bei Exporten zur Lieferung der verkauften Ware außerhalb Deutschlands erfolgt die Beauftragung des Spediteurs durch den Käufer.
3. Treten nicht vorhergesehene Rohstoff-, Lohn-, Energie- oder sonstige Kostenänderungen ein, durch die dem Verkäufer die Erfüllung des Vertrages nicht zumutbar wird, so ist der Verkäufer unter den Voraussetzungen des § 313 BGB berechtigt, Verhandlungen über eine Preisanpassung zu verlangen und im Falle der Nichteinigung von dem Vertrag zurückzutreten, falls die Erfüllung des Vertrages für den Verkäufer unzumutbar geworden ist.
4. Sind in dem Vertrag Vorauszahlungen vereinbart, behält sich der Verkäufer den Rücktritt von dem Vertrag für den Fall vor, dass die Vorauszahlungen vom Käufer nicht innerhalb der vereinbarten Frist geleistet werden. Für den Fall dass der Verkäufer von diesem vertraglichen Rücktrittsrecht keinen Gebrauch macht, steht ihm ein Leistungsverweigerungsrecht hinsichtlich der Übergabe und Übereignung der Kaufsache bis zur Bewirkung der Vorauszahlung durch den Käufer zu. Das Leistungsverweigerungsrecht des Verkäufers erlischt, wenn der Kaufpreis bewirkt wird oder der Käufer Sicherheit geleistet hat.

Leistet der Käufer auf eine Mahnung des Verkäufers nicht, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, so kommt er durch die Mahnung in Verzug. Der Käufer kommt auch dann in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung zahlt, sofern diese Rechtsfolgen ausdrücklich auf der Rechnung vermerkt sind.

5. Haben die Parteien Ratenzahlungen vereinbart, so wird die gesamte Restschuld - ohne Rücksicht auf die Fälligkeit etwaiger Wechsel - sofort zur Zahlung fällig, wenn der Käufer mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise in Verzug gerät und der Betrag, mit dessen Zahlung er im Verzug ist, mindestens ein Zehntel des Kaufpreises beträgt.
6. Tritt ein Käufer gleichzeitig als Verkäufer einer Sache auf (z.B. bei einer Inzahlungnahme), so gelten die gleichen Rechte und Pflichten. Der Verkäufer versichert in diesem Fall, dass sich die von ihm verkaufte Sache in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet. Evtl. Mängel müssen benannt, bzw. behoben werden.

§ 6 Abnahme

1. Der Käufer hat das Recht, die verkaufte Sache innerhalb von 8 Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige am vereinbarten Übernahmeort zu prüfen. Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache innerhalb der vorgenannten Frist anzunehmen. Wird die Kaufsache bei einer Probefahrt vor seiner Abnahme von dem Käufer oder seinem Beauftragten gelenkt, so haftet der Käufer für dabei an der Kaufsache entstandene Schäden, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
2. Dem Käufer wird vor der Übergabe ein Abnahmeprotokoll vorgelegt, das mit dem Käufer bei der Übernahme im Einzelnen durchgegangen wird.
3. Bleibt der Käufer mit der Übernahme der Kaufsache länger als 14 Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig im Rückstand, so kann der Verkäufer dem Käufer schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen setzen mit der Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist eine Übergabe ablehne.
4. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Verkäufer berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
5. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Käufer die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen aus dem Kaufvertrag nicht imstande ist.
6. Verlangt der Verkäufer Schadenersatz, so beträgt dieser 15% des vereinbarten Kaufpreises ohne Umsatzsteuer. Der Schadensbetrag ist niedriger anzusetzen, wenn der Käufer nachweist, dass ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

Pflicht zum Schadensersatz entfällt, wenn der Käufer nachweist, dass kein Schaden entstanden ist.

Der Verkäufer kann sich gegenüber dem Käufer auf die Beweiserleichterungen des § 287 Abs. 2 ZPO berufen.

§ 7 Versand

1. Die Versandkosten trägt der Käufer, falls die Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben. Die Gefahr für die Ware geht mit der Übergabe der Ware an den Käufer oder an den vom Käufer beauftragten Spediteur über. Im Falle der Versendung trägt der Käufer das Transportrisiko.
2. Der Verkäufer ist auf Wunsch des Käufers verpflichtet, eine Transportversicherung auf Rechnung des Käufers abzuschließen.
3. Stellt der Käufer bei dem Empfang der Ware Transportschäden fest, so hat er dies dem Transportunternehmen und dem Verkäufer binnen einer Woche anzuzeigen. Wurde eine Transportversicherung abgeschlossen, ist die Versicherung unverzüglich zu benachrichtigen
4. Wird vom Käufer Transportweg, Versand oder Verpackungsart nicht ausdrücklich vorgeschrieben, ist der Verkäufer berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen unter Berücksichtigung der mutmaßlichen Interessen des Käufers zu treffen.

§ 9 Nacherfüllung / Mängelrügen

1. Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Ist die Sache mangelhaft, kann der Käufer zunächst nur Nacherfüllung verlangen. Ein Sachmangel liegt auch vor, wenn der Verkäufer eine andere Sache oder eine zu geringe Menge liefert.
2. Verlangt der Käufer Nacherfüllung, wird sich der Verkäufer zunächst um eine Beseitigung des Mangels bemühen. Das Wahlrecht des Käufers, anstelle der Nachbesserung die Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen, ist gemäß § 439 Abs. 3 BGB insoweit eingeschränkt, als die Lieferung einer mangelfreien Sache nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich oder aufgrund von langen Lieferfristen nicht zumutbar ist. Dabei sind insbesondere der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand, die Bedeutung des Mangels und die Frage zu berücksichtigen, ob auf die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Käufer zurückgegriffen werden könnte. Diese Voraussetzungen liegen vor, wenn die Kaufsache nach einer Kundenspezifikation gefertigt worden ist oder es sich sonst um eine Einzelfertigung handelt.

Die Parteien vereinbaren, dass der Käufer dem Verkäufer die verkaufte Sache am Übergabeort zum Zwecke der Nachbesserung übergibt. Verlangt der Käufer die Nachbesserung an einem anderen Ort, trägt er die dadurch entstehenden Mehrkosten. Ist die Nachbesserung an dem anderen Ort nicht möglich, kann der Verkäufer den Transport der Sache an einen geeigneten Ort - dies kann auch der Betriebssitz des Verkäufers sein - auf Kosten des Käufers verlangen.

3. Die Lieferung einer mangelfreien Sache erfolgt Zug um Zug gegen Rückgabe der mangelhaften Sache.
4. Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder sonstigen Umständen z.B. einer Verletzung von Mitwirkungspflichten des Käufers etwas anderes ergibt. In diesem Fall und in dem Fall, dass der Verkäufer die Lieferung einer mangelfreien Sache verweigert, kann der Käufer von dem Vertrag zurücktreten und Schadenersatz sowie den Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Statt zurückzutreten, kann der Käufer den Kaufpreis auch mindern.
5. Im Gewährleistungsfall oder bei einer verzögerten Lieferung von Booten oder einzelnen Ersatzteilen haftet der Verkäufer nicht für Folgeschäden wie Verdienstauffälle bei Chartereinnahmen, Kosten welche aus der ursprünglich geplanten Nutzung des Kaufobjekts entstanden sind oder sonstige Ansprüche Dritter.
6. Die Rechte des Käufers wegen eines Mangels sind ausgeschlossen, wenn er bei Vertragsschluss den Mangel kennt. Dies gilt insbesondere bei dem Verkauf gebrauchter Sachen. Ist dem Käufer ein Mangel infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, kann der Käufer Rechte wegen dieses Mangels nur geltend machen, wenn der Verkäufer seine Aufklärungspflichten verletzt hat und den Mangel arglistig verschwiegen hat.
7. Hat ein Dritter, z.B. ein Lieferant des Verkäufers, eine Werksgarantie abgegeben, so vereinbaren die Parteien, dass der Käufer zunächst seine Ansprüche aus der Werksgarantie geltend macht, da die Leistungen aus der Werksgarantie häufig weiter gehen als die Nacherfüllungsverpflichtung des Verkäufers, z.B. durch einen weltweiten Service. Durch diese Vereinbarung werden jedoch die gesetzlichen Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer in keiner Weise eingeschränkt. Der Käufer kann sich jederzeit ohne Angabe von Gründen unmittelbar an den Verkäufer zum Zwecke der Nacherfüllung wenden.
8. Auf Verlangen des Käufers (s. Punkt 8) erklärt sich der Verkäufer bereit, seine gegenüber dem Lieferanten bestehenden Gewährleistungsansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage und/oder Montageanleitung) abzutreten.

Zwecke der Geltendmachung dieser abgetretenen Ansprüche gegenüber dem Lieferanten ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer den Namen des Lieferanten bekannt zu geben, die zur Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Auskünfte im Sinne des § 402 BGB zu erteilen und die in seinem Besitz befindlichen Urkunden, derer es zum Beweis des Anspruchs bedarf, zu übergeben sowie mitzuteilen, wann die Kaufsache beim Verkäufer abgeliefert wurde und wann die Ansprüche gegen den Lieferanten verjähren.

9. Mängelansprüche des Käufers verjähren bei neuen Sachen und bei neuen Schiffen in 2 Jahren, bei gebrauchten Sachen und bei gebrauchten Schiffen in 1 Jahr, gerechnet jeweils ab Übergabe. Soweit der Verkäufer eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat, gilt die Beschränkung der Verjährung nicht. Die Beschränkung der Verjährung gilt ferner nicht für Schadensersatzansprüche aus Sachmängelhaftung, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung der Pflichten des Verkäufers beruhen, sowie bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Gegenständen bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises vor.
2. Der Verkäufer kann die verkaufte Sache herausverlangen, wenn er vom Kaufvertrag zurückgetreten ist.
3. So lange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer von Zugriffen Dritter auf den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Kaufgegenstand - z.B. von Pfändungen, von der Ausübung des Unternehmerpfandrechts - unverzüglich Mitteilung zu machen. Er hat den Gerichtsvollzieher oder sonstige Dritte auf das Eigentumsrecht des Verkäufers hinzuweisen und dieses unter Übersendung des Pfandprotokolls dem Verkäufer schriftlich anzuzeigen. Soweit der Zugriff auf den Kaufgegenstand durch einen Dritten aufgrund eines Anspruchs des Dritten gegen den Käufer erfolgt ist, trägt der Käufer alle Kosten, die zur Aufhebung eines etwaigen Pfandrechts und zur Wiederbeschaffung des Kaufgegenstandes aufgewendet werden müssen und hat alle Schäden, die durch den Zugriff an dem Kaufgegenstand entstehen, zu ersetzen, soweit Kosten und Schadenersatz nicht von Dritten eingezogen werden können.
4. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers eine Veräußerung, eine Verpfändung, eine Sicherungsübereignung oder Vermietung des Kaufgegenstandes sowie eine Veränderung seines regelmäßigen Standortes zulässig.

Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und alle vorgesehenen Wartungsarbeiten und erforderlichen Instandsetzungen unverzüglich - abgesehen von Notfällen - vom Verkäufer oder einer vom Verkäufer benannten Werkstatt ausführen zu lassen. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Zwischen den Parteien wird die Geltung allein deutschen Rechts vereinbart mit Ausnahme des UN-Kaufrechts. Die Vertragssprache für evtl. Streitigkeiten ist alleinig deutsch.
2. Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt die Bestimmung, die dem Sinn und insbesondere wirtschaftlichen Zweck dieser Vereinbarung am Nächsten kommt.

Sonderbestimmungen

§ 12 Widerrufsrecht

Kommt der Kaufvertrag aufgrund einer schriftlichen oder telefonischen Bestellung, einer Bestellung per E-Mail oder Telekopie zustande, so steht dem Käufer ein Widerrufsrecht zu. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und muss innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag, an dem der Käufer oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht Beförderer ist, die Waren erhalten hat, erfolgen; zur Fristwahrung genügt es, dass der Käufer die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet. Die Ware ist an die vorgegebene Anschrift zu adressieren.

Der Widerruf ist zu richten an:

Sportboot Center Hannover GmbH - Hägenstr. 12 - 30559 Hannover oder mail:
info@sportbootcenter.de

§ 13 Folgen des Widerrufs

Wenn der Käufer den Vertrag widerruft, hat der Verkäufer ihm alle Zahlungen, die dieser vom Käufer erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Käufer eine andere Art der Lieferung als die vom Verkäufer günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf des Vertrages des Käufers beim Verkäufer eingegangen ist. Für die Rückzahlung verwendet der Verkäufer dasselbe Zahlungsmittel, das der Verkäufer bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Käufer wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall wird der Verkäufer dem Käufer wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnen. Der Verkäufer kann die Rückzahlung verweigern, bis er die Ware wieder zurückerhalten hat oder bis der Käufer den Nachweis erbracht hat, dass er die Waren zurückgesandt hat, je nach dem welches der frühere Zeitpunkt ist.

§ 14 Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist der Firmensitz des Verkäufers. Gerichtsstand ist Hannover.

Stand: 27.03.2019

Gelesen, verstanden und akzeptiert

_____ Ort, Datum

_____ [*Unterschrift des Kunden*]

_____ Name in Klarschrift